



## Adventsbus-Verein

Postadresse:  
Turnerstrasse 1  
8400 Winterthur

Web:  
[www.fabrikkirche.ch/  
veranstaltungen/adventsbus](http://www.fabrikkirche.ch/veranstaltungen/adventsbus)  
E-Mail:  
[adventsbus@fabrikkirche.ch](mailto:adventsbus@fabrikkirche.ch)

# Statuten des Adventsbus-Vereins

## 1. Grundlagen

### 1.1 Name & Sitz

Der „Adventsbus-Verein“ ist ein politisch neutraler Verein im Sinne der Schweizerischen Gesetzgebung (derzeit ZGB, Art. 60 ff.) mit Sitz in Winterthur.

### 1.2 Begriffe

Alle Begriffe in diesen Statuten gelten gleichermaßen für Damen und Herren.

Verwendete Abkürzungen:

ABV **A**dvents**b**us-**V**erein  
FK Reformierte **F**abrik**k**irche Winterthur  
SBW **S**tadt**b**us **W**interthur

### 1.3 Zweck

Der ABV hat zum Ziel, dass der Adventsbus jährlich durch Winterthur fährt. In Zusammenarbeit mit FK, SBW und gegebenenfalls weiteren Organisationen mit gleichlautenden Zielvorstellungen setzt sich der ABV durch den Einsatz eigener finanzieller Mittel, mittels Akquisition fremder finanzieller Mittel und durch die Stellung von Freiwilligen dafür ein, dass sowohl Kinder, als auch Jugendliche und Erwachsene besinnliche Stadtrundfahrten im Adventsbus geniessen können.

Der ABV steht den Landeskirchen nahe. Der Adventsbus ist ein niederschwelliges kirchliches Angebot, das dem Wunsch vieler Menschen nach Besinnung in der hektischen Adventszeit gerecht werden will. Die im Bus erzählten Geschichten und die gespielte Live-Musik entspringen einer offenen, toleranten, nicht-vereinnahmenden Geisteshaltung und bringen Gedanken zur Bedeutung von Advent und Weihnachten in der heutigen Zeit zum Ausdruck.

Der ABV beabsichtigt, die Adventsbusfahrten mit dem historischen Gelenktrolleybus FBW Nr. 101 von SBW durchzuführen und bestellt diese Fahrten inkl. einen Chauffeur oder eine Chauffeurin bei SBW. Daher ist der ABV daran interessiert, dass dieser Bus in einsatzfähigem Zustand bleibt und zur Vermeidung von Standschäden regelmässig eingesetzt wird.

Der ABV ermöglicht seinen Mitgliedern ein aktives Mitwirken im Betrieb des Adventsbus.

Der ABV hat keinerlei kommerzielle Interessen.

## 1.4 Vereinsjahr

Aufgrund der verstärkten Aktivitäten des ABV im Dezember kurz vor Jahresende beginnen Vereins- und Rechnungsjahr jeweils am 1. April und enden am 31. März. Dies ermöglicht eine übersichtlichere Rechnungsführung.

# 2. Mitglieder

## 2.1 Mitgliedschaft

- **Aktivmitglieder** sind natürliche Personen, die durch aktive Mitarbeit den Vereinszweck fördern. Die Jahresmitgliedschaft für Aktivmitglieder kostet CHF 20.-.

- **Passivmitglieder** sind natürliche Personen, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen wollen. Eine ausnahmsweise aktive Mithilfe verpflichtet nicht zur Aktivmitgliedschaft. Die Jahresmitgliedschaft für Passivmitglieder kostet CHF 50.-.

- **Kollektivmitglieder** sind juristische Personen. Die Jahresmitgliedschaft für Kollektivmitglieder beträgt mindestens CHF 500.-.

- Die GV kann Mitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, zu **Ehrenmitgliedern** ernennen. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht entbunden, im Übrigen den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

- **Gönner** sind dem Verein ohne jegliche Verpflichtungen angeschlossen. Sie entrichten einen jährlichen Beitrag von mindestens CHF 200.-.

## 2.2 Beitritt

Um im ABV als neues Mitglied aufgenommen zu werden, bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung zu Händen des Vorstandes. Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Bewerber bereit, diese Statuten zu anerkennen und den Prinzipien des ABV nachzuleben. Der Entscheid über die Aufnahme in den Verein ist Sache des Vorstands.

## **2.3 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jeweils mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Prinzipien des ABV verstösst, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene begründet Einspruch erheben, worauf die nächste GV endgültig entscheidet.

## **2.4 Rechte & Pflichten**

Die Veranstaltungen des ABV stehen allen Mitgliedern gleichermassen offen. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht. Aktivmitglieder sind gehalten durch ihr Mitwirken den Vereinszielen zum Erfolg zu verhelfen.

An Versammlungen sind Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Gönner stimmberechtigt. Angehörige von Mitgliedern dürfen als Gäste ohne Stimmrecht an Versammlungen teilnehmen. Ebenso kann der Vorstand Gäste zu Versammlungen einladen.

Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet den jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge legt die GV fest.

Adressänderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

# **3. Organisation**

Die Organe des ABV sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Bereiche
- die Revisionsstelle

## **3.1 Generalversammlung**

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des ABV. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr, im ersten Quartal des Vereinsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag.

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn ein Entscheid der Mitglieder dringend notwendig ist. Eine ausserordentliche GV kann auch seitens der Mitglieder verlangt werden, sofern mindestens ein Fünftel der Mitglieder den Antrag unterstützen. Der Antrag für eine solche ausserordentliche GV ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der dann für die Einberufung der Versammlung innerhalb von maximal einem Monat besorgt ist.

Die Geschäfte der GV sind:

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten und der Bereiche
- Jahresrechnung und Budget
- Jahresprogramm
- Festlegen der Beiträge für Aktiv-, Passiv-, Kollektivmitglieder und Gönner
- Gründen und Schliessen von Bereichen
- Wahl des Vorstands

Anträge an die GV sind bis spätestens zwei Wochen vor Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden.

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Es entscheidet üblicherweise das einfache Mehr. Für Statutenänderungen bedarf es grundsätzlich einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Änderungen am Vereinszweck bedarf es einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit steht dem amtierenden Präsidenten der Stichentscheid zu.

### **3.2 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- alle Bereichsvorsteher
- maximal drei Beisitzer

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in ihr Amt. Jedes volljährige Aktiv- oder Passivmitglied ist wählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitig austretenden Vorstandsmitgliedern bleiben die Ämter bis zur nächsten GV vakant. Ämter können vorübergehend als vakant erklärt werden, sofern die Aktivitäten des Vereins gewährleistet bleiben. Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit mindestens der Hälfte (aufgerundet) seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem amtierenden Präsidenten der Stichentscheid zu.

#### **Präsident**

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet Versammlungen und Sitzungen und erstellt einen jährlichen Bericht über die Aktivitäten im Verein zu Händen der GV. Er ist für die Wahrung der Vereinsinteressen besorgt. Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten für 2 Jahre zu dessen Stellvertreter. Die genauen Regelungen betreffend des Präsidentenamtes werden im separaten Pflichtenheft (Beilage 1) festgehalten.

## **Aktuar**

Der Aktuar ist Mitarbeiter des Präsidenten. Er unterstützt den Präsident in seiner Arbeit und führt in der Regel die Dokumentation der Sitzungen. Auch die Tätigkeit des Aktuars ist im separaten Pflichtenheft (Beilage 2) näher umschrieben.

## **Bereichsvorsteher**

Die Bereichsvorsteher führen ihre Bereiche gemäss der entsprechenden, separaten Bereichsbeschreibung (Beilage 3). Sie verfassen jährlich einen Bericht zu Händen der GV über die Aktivitäten im entsprechenden Bereich.

## **Beisitzer**

Bei Bedarf kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Beisitzer der GV zur Wahl in den Vorstand beantragen.

## **3.3 Bereiche**

Die Aktivitäten des ABV sind in verschiedene Bereiche gegliedert. Jeder Bereich wird von einem Bereichsvorsteher geleitet. Alle Bereichsvorsteher sind automatisch Mitglieder des Vorstands. Mindestens folgende Bereiche sind für ein ordentliches Funktionieren des ABV erforderlich:

- Finanzen und Mitglieder
- Fahrbetrieb
- Programmation
- Öffentlichkeitsarbeit

Jeder Bereich wird in der Bereichsbeschreibung (Beilage 3) dokumentiert. Diese umfasst im Einzelnen:

- Beschreibung des Bereichs
- Pflichtenheft des Bereichsvorstehers
- Zeichnungsberechtigung
- Stellvertretung

Die GV gründet bzw. schliesst Bereiche soweit es die Situation erfordert. Die Bereichsbeschreibung (Beilage 3) erarbeitet, ergänzt und ändert der Vorstand selbständig. Die Bereichsvorsteher werden von der GV einzeln in ihr Amt gewählt.

## **3.4 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht. Die Revision umfasst im Detail:

- Richtigkeit der Buchführung,
- Rechtmässigkeit der Ausgaben gemäss dem genehmigten Budget
- Einhaltung der finanziellen Kompetenzen des Vorstands und der Bereiche

Die Revisionsstelle umfasst zwei Revisoren. Die Amtszeit beträgt insgesamt zwei Jahre. Die Revisoren werden von der GV gewählt.

## **4. Finanzen**

### **4.1 Einnahmequellen**

Der ABV finanziert sich aus folgenden Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge
- freiwillige Zuwendungen
- Zinserträge

### **4.2 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen darf nur im Interesse des Vereinszwecks eingesetzt werden.

### **4.3 Kompetenzen**

Der Bereichsvorsteher „Finanzen und Mitglieder“ erstellt jährlich ein Budget für das folgende Jahr. Genehmigt durch die GV gilt das Budget als finanzieller Kompetenzrahmen des Vorstandes.

### **4.4 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des ABV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **4.5 Zeichnungsberechtigung**

Grundsätzlich zeichnen rechtsgültig der Präsident zu zweien mit einem Bereichsvorsteher oder der Bereichsvorsteher zu zweien mit dem Präsidenten. In den Bereichsbeschreibung (Beilage 3) ist die Zeichnungsberechtigung für jeden Bereich separat geregelt.

## **5. Schlussbestimmungen**

### **5.1 Auflösung und Fusion**

Die Auflösung des ABV oder Fusion mit einer anderen Organisation bedarf des Entscheids der GV mit 2/3- Mehrheit. Im Falle einer Auflösung wird das nach Regelung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen einer durch die GV zu bestimmenden Organisation zugeführt.

## **5.2 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV vom 07.06.2015 per 01.07.2015 in Kraft.

Beilagen:

- Beilage 1: Pflichtenheft „Präsident“
- Beilage 2: Pflichtenheft „Aktuar“
- Beilage 3: Bereichsbeschreibung